

Walkenhorst

Umsatzsteuer-Praxis

Das Lexikon von A-Z

- Über 100 Stichwörter mit Praxisfällen, Hinweisen und Arbeitshilfen
- Interaktive Checklisten als Falllöser
- Umfassende Rechtsprechungsdatenbank



Walkenhorst

Benutzerhandbuch

Umsatzsteuer-Praxis

Das Lexikon von A-Z

IMPRESSUM

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umsatzsteuer-Praxis

ISBN 978-3-88606-872-2

© 2024 by Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise – sind nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis:

Die Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert. Die Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Im Rahmen unserer Vertragsbeziehungen stellen wir Ihnen sehr aufwendig recherchierte und hochwertige Inhalte zu Verfügung.

Wir vertrauen darauf, dass Sie unsere Lizenzrechte achten, da dies die Grundlage für die künftigen Investitionen in weitere hochwertige Produkte für unsere Kunden ist. Die Ihnen gelieferten Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur im Rahmen der vertraglichen Regelungen verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Verwertung der Inhalte, egal in welcher Form, insbesondere durch Vervielfältigung, Verbreitung, Digitalisierung, Speicherung in Datenbanksystemen bzw. im Internet oder in Intranets, ist unzulässig und strafbar.

Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Deubner Recht & Steuern Beteiligungs-GmbH
Sitz in Köln
Registergericht Köln
Geschäftsführer:
Ralf Wagner, Jochen Hortschansky, Kurt Skupin

Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG
Oststraße 11, D-50996 Köln
Tel. +49 221 937018-0
Fax +49 221 937018-90
kundenservice@deubner-verlag.de
www.deubner-steuern.de

Umschlag geschützt als eingetragenes Design der
Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG
Bildquelle: Kurhan@fotolia.de
Viewer: Infopilot – SHI GmbH

Inhalt

1.	Herzlich Willkommen	5
2.	Installation der DVD	5
2.1	Wahl des Installationsverzeichnisses.....	6
2.2	Auswahl des Startmenü-Eintrags.....	7
3.	Erste Schritte	8
3.1	Programmstart.....	8
3.2	Freischaltung.....	8
3.3	Die Inhalte im Überblick.....	8
4.	Die Inhalte im Einzelnen	9
4.1	Umsatzsteuer-Praxis A-Z.....	9
4.2	Checklisten – Ihr Falllöser.....	11
4.3	Die Suche.....	14
4.4	Rechtsprechung.....	15
4.5	Gesetze.....	16
5.	Kontakt	17

1. Herzlich Willkommen

Mit der DVD und dem Online-Modul „Umsatzsteuer-Praxis“ erhalten Sie viel mehr als „nur“ ein Lexikon in elektronischer Form. Zusätzlich erhalten Sie die folgenden Extras:

- **Falllöser** zu bestimmten umsatzsteuerlichen Problemstellungen,
- tausende Urteile der finanzgerichtlichen Rechtsprechung im Volltext,
- die wichtigsten Gesetze.

Überzeugen Sie sich von unserem Programm und testen Sie **14 Tage kostenlos und unverbindlich**. Installieren Sie noch heute „Umsatzsteuer-Praxis“ und probieren Sie die Software aus.

2. Installation der DVD

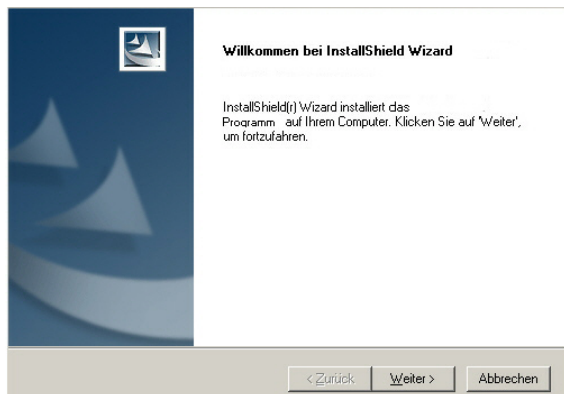
Bevor Sie mit der Installation beginnen, führen Sie bitte folgende Schritte aus:

- Schließen Sie alle laufenden Programme.
- Legen Sie die DVD in Ihr DVD-Laufwerk.

Bei aktivierter Autorun-Funktion startet die DVD automatisch das Installationsprogramm. Falls Ihre Autorun-Funktion nicht aktiviert ist, verfahren Sie bitte wie folgt:

- Unter **Windows 8.1** geben Sie „X:\setup.exe“ in das Feld „Programme/Dateien durchsuchen“ im Startmenü ein, wobei Sie X: durch den Laufwerksbuchstaben Ihres DVD-Laufwerks ersetzen. Bestätigen Sie mit der Eingabetaste.
- Unter **Windows 10** erfolgt die Eingabe über das Feld „Web und Windows durchsuchen“ links in der Taskleiste.
- Unter **Windows 11** erfolgt die Eingabe über die Suchfunktion unten in der Taskleiste. Sollte bei Ihnen unter Windows 11 die Suchfunktion unten in der Taskleiste standardmäßig nicht eingeblendet sein, können Sie diese per Rechtsklick auf die Taskleiste in den Taskleisteneinstellungen einblenden.

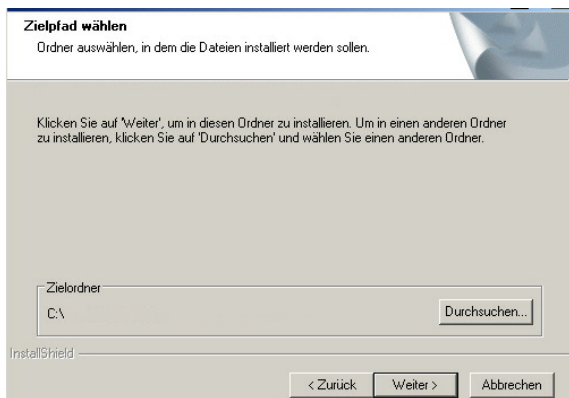
Danach startet das Installationsprogramm:



Zu Beginn der Installation müssen Sie unseren Lizenzbedingungen zustimmen, um den Installationsvorgang fortsetzen zu können.

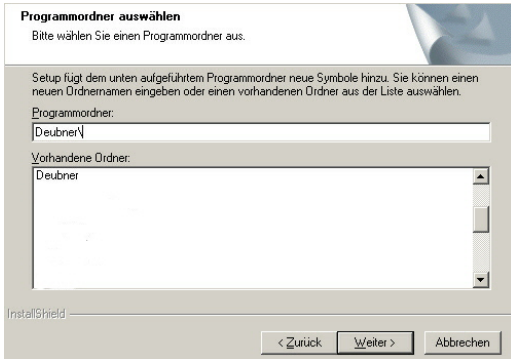
2.1 Wahl des Installationsverzeichnisses

Im Rahmen der Installation können Sie auswählen, in welchem Verzeichnis auf Ihrer Festplatte das Programm installiert werden soll. Dabei wird ein Standard-Verzeichnis im Ordner *Programme* vorgeschlagen. Wenn Sie in ein anderes Verzeichnis installieren wollen, wählen Sie dieses mit der Schaltfläche *Durchsuchen* aus.



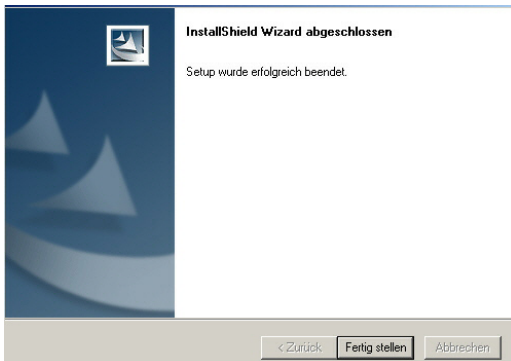
2.2 Auswahl des Startmenü-Eintrags

Sie können auch individuell bestimmen, in welchem Ordner des Startmenüs der Eintrag für den Programmstart eingetragen werden soll. Als Standard ist der Ordner *Deubner* vorgesehen. Durch Anklicken eines anderen Ordners aus der Liste können Sie den Programmordner ändern.



Abschließend werden Sie gefragt, ob Sie ein Programmsymbol auf dem Desktop anlegen wollen. Aktivieren Sie diese Option, wenn Sie besonders komfortabel auf das Programm zugreifen wollen.

Nach Abschluss der Installation erhalten Sie folgende Erfolgsmeldung:



Sie können nun sofort mit Ihrer Arbeit beginnen.

3 Erste Schritte

3.1 Programmstart

Nach Beendigung der Installation können Sie das Programm sofort starten, indem Sie in Ihrem Startmenü den Eintrag *Deubner* und dort den Untereintrag des gewünschten Programms auswählen.

Sofern Sie im Rahmen der Installation einen individuellen Startmenü-Eintrag ausgewählt haben, können Sie das Programm aus dem von Ihnen gewählten Programmordner starten.

Sofern Sie im Rahmen der Installation einen individuellen Startmenü-Eintrag ausgewählt haben, können Sie das Programm aus dem von Ihnen gewählten Programmordner starten.

Soweit Sie bei der Installation einen Icon auf dem Desktop angelegt haben, können Sie das Programm auch über dieses Icon starten.

3.2 Freischaltung

Nach der Installation befindet sich das Programm im Testmodus. Dieser ermöglicht es Ihnen, 14 Tage lang den vollen Leistungsumfang des Programms zu testen.

Spätestens nach Ablauf dieses Testzeitraums müssen Sie das Programm durch Eingabe des mitgelieferten **Freischaltcodes** lizenzieren. Der Freischaltcode befindet sich auf der mit dem Programm ausgelieferten Rubbelpinkarte. Bitte beachten Sie, dass das Freirubbeln des Freischaltcodes zum Kauf des Programms verpflichtet und somit Ihr Rückgaberecht erlischt. Bitte beachten Sie zudem unsere Lizenzvereinbarungen.

Um die Freischaltung durchzuführen, geben Sie oben rechts in dem dafür vorgesehenen Feld Ihren Freischaltcode ein.

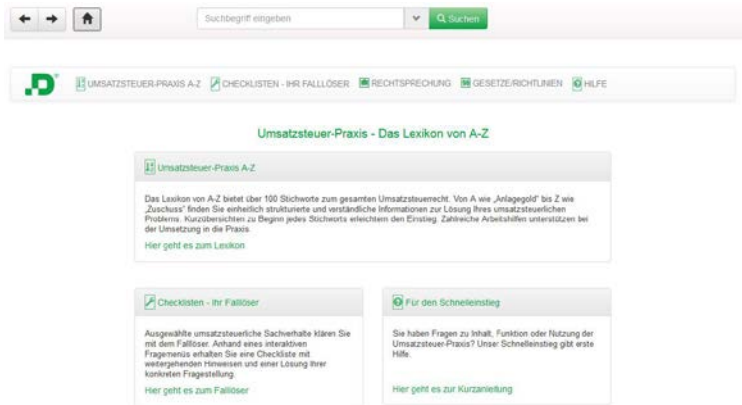
3.3 Die Inhalte im Überblick

Die DVD und das Online-Modul enthalten exakt den gleichen Inhalt.

Es stehen Ihnen diese Inhalte und Funktionen zur Verfügung:

- das Lexikon „Umsatzsteuer-Praxis von A-Z“ in digitalisierter Form,
- die Checklisten – Ihr interaktiver Falllöser,
- Gesetze und Rechtsprechung zur Umsatzsteuerberatung.

Alle Komponenten stehen auf der Startseite zur Nutzung bereit:



Im Folgenden werden die einzelnen Komponenten und Ihre Funktion kurz beschrieben, so dass Sie sich noch leichter zurechtfinden.

4. Die Inhalte im Einzelnen

4.1 Umsatzsteuer-Praxis A-Z

Die DVD und das Online-Modul enthalten die vollständig digitalisierten Inhalte des Lexikons „Umsatzsteuer-Praxis A-Z“.

In über 100 Stichwörtern sind hier alle wichtigen Themen zur umsatzsteuerlichen Beratung praxisgerecht aufbereitet. Der einheitlich strukturierte Aufbau, zahlreiche Beispiele, Praxistipps und Arbeitshilfen bieten hier die optimale Unterstützung.

Zur Navigation durch das Lexikon stehen mehrere Wege offen:

4. Die Inhalte im Einzelnen

Startseite - Umsatzsteuer-Praxis A-Z

A	
B	
D	
F	
F	
G	
H	
I	
J	
K	
L	
M	
N	
O	
R	
S	

1 2 3 4 5 6 >

Umsatzsteuer-Praxis A-Z
Änderung der Bemessungsgrundlage - Kurzübersicht
Problemkreise: Ändert sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz, so ist neben dem geschuldeten Umsatzsteuerbetrag durch den leistenden Unternehmer [...]

Umsatzsteuer-Praxis A-Z
Anlagegeld - Kurzübersicht
Problemkreise: Bestimmte Umsätze mit sogenanntem Anlagegeld fallen unter die steuerbefreiende Sonderregelung des § 25c UStG. Unternehmer, die Handel mit Anlagegeld [...]

Umsatzsteuer-Praxis A-Z
Anzahlungrechnung - Kurzübersicht
Problemkreise: Bereits vor Leistungserbringung kann eine Rechnung über Anzahlungen ausgestellt werden. Diese Anzahlungrechnung ermöglicht dem Leistungspflichtiger [...]

Umsatzsteuer-Praxis A-Z
Aufbewahrung von Rechnungen - Kurzübersicht

Innerhalb eines Stichwortes können Sie über das Menü links oder über das Menü oben zwischen den Informationseinheiten wechseln:

Startseite - Umsatzsteuer-Praxis A-Z - A - Anlagegeld - Kurzübersicht

Umsatzsteuer-Praxis A-Z
Anlagegeld
Autor: Stalenzki

Kurzübersicht
Problem
Praxistipps
EU-rechtliche Regelungen
Gestaltungshinweise
Arbeitsblätter
Literaturhinweise

Kurzübersicht
Rechtliche Grundlagen:
§ 25c UStG, Abschn. 25c.1 UStAE
Problemfelder:
Bestimmte Umsätze mit sogenanntem Anlagegeld fallen unter die steuerbefreiende UStG. Unternehmer, die Handel mit Anlagegeld betreiben, haben insbesondere erwünschte und besondere Optionsmöglichkeiten zu beachten.
Siehe auch:
Aufzeichnungspflichten gem. § 22 UStG
Ermaßigter Steuersatz

Rechtsprechung, Gesetze und verwandte Schlagwörter sind im Text verlinkt. Die Verlinkung erkennen Sie an der grün eingefärbten Schrift:

Inland eingelagert.

Inneregemeinschaftlicher Erwerb

Der **inneregemeinschaftlicher Erwerb** im Zusammenhang mit Einlagerungen von anderen EU-Mitgliedstaaten ist steuerfrei gem. § 4b Nr. 2 UStG.

Beispiel

Der spanische Unternehmer A liefert 300 kg Oliven an den im Inland ansässige


Zahlreiche Arbeitshilfen stehen Ihnen zum Download und zur Übernahme in ein Textverarbeitungsprogramm zur Verfügung.

4.2 Checklisten – Ihr Falllöser

Die perfekte Unterstützung bei der Umsatzsteuerberatung. So einfach geht das!

Start

Sie starten den Checklisten-Generator mit dem Button

 CHECKLISTEN - IHR FALLLÖSER

Die Checklisten

Zunächst erhalten Sie einen Überblick über die bereitgestellten Checklisten:

4. Die Inhalte im Einzelnen

RS A.Z. CHECKLISTEN + FR FALLLÖSER RECHTSPRECHUNG GESETZ/RICHTLINIEN HILFE

Checklisten – Der Falllöser

Sie kennen das: Wenn Sie bei der Prüfung eines Sachverhaltes einmal falsch abgeben, kann das fatale Folgen haben. Manchmal ist man sich ja trotz aller Lektüre bei der Lösung des Falls immer noch unsicher. Hier hilft unser einmaliger Falllöser für ausgewählte umsatzsteuerliche Probleme. Mit der Auswahl einer der Checklisten gelangen Sie in ein interaktives Fragenmenü, das Sie sicher bis zur Lösung des Sachverhalts leitet. Am Ende erhalten Sie ein übersichtliches Ergebnis mit weitergehenden Hinweisen und Informationen. Probieren Sie es gleich einmal aus!

1 2 3 4 5

Abgrenzung Zuschuss und Entgelt

Autor: Christina Kestermann

Zahlungen, die der leistende Unternehmer unter der Bezeichnung „Zuschuss, Beihilfe, Prämie, Ausgleichsbetrag, Verlustübernahme“ o.Ä. erhält, können umsatzsteuerbares Leistungsentgelt oder nicht umsatzsteuerbaren echten Zuschuss darstellen. Derartige Zahlungen können vom Leistungsempfänger selbst oder auch einem fremden Dritten erfolgen. Die Abgrenzung vom echten Zuschuss zum umsatzsteuerbaren Entgelt bereitet große Schwierigkeiten und hat weitreichende umsatzsteuerliche Konsequenzen.

Anlagegold

Autor: Catrin Stakenkötter

Mit dieser Checkliste prüfen Sie, ob die vorliegenden Umsätze der Soederregelung des § 25c UStG unterliegen. In bestimmten Fällen können Umsätze im Zusammenhang mit Gold zudem auch dem ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 UStG unterliegen.

Sie wählen die Checkliste mit einem Klick aus und gelangen von dort zu einem Fragenmenü.

Das Fragenmenü

Mit der Auswahl einer Antwortoption navigieren Sie durch das Fragenmenü. Sie haben versehentlich eine falsche Antwort ausgewählt? Kein Problem! Sie können jederzeit eine alternative Antwortoption auswählen.

Checkliste: Anwendbarkeit der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG

Wurde ein beweglicher, körperlicher Gegenstand geliefert i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG (Ausgangslieferung)?

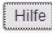
Ja.

Nein.


Hilfe

Hilfe und weitere Informationen

Um Ihnen die Navigation zu erleichtern, erhält der Dialog an passender Stelle unterstützende Hilfetexte.

Mit einem <<Klick>> auf den Button  erhalten Sie die passende Information direkt im Kontext. Mit einem weiteren <<Klick>> schließt sich das Hilfefenster.

Nein.



Regelmäßig handelt es sich um **Gebrauchtgegenstände**, da sie zumindest einmal bereits Liefergegenstand waren. Art. 311 Abs. 1 Nr. 1 MwStSystRL verwendet zudem den Terminus „Gebrauchsgegenstände“ als bewegliche, körperliche Gegenstände. Dies schließt allerdings nicht aus, dass es sich um fabrikneue Gegenstände handeln kann. Auch unter die Regelung der Differenzbesteuerung können lebende Tiere fallen. Die Sonderregelung des § 25a UStG umfasst somit grundsätzlich alle Arten von beweglichen, körperlichen Gegenständen. Ausgenommen sind jedoch Gegenstände i. S. d. § 25a Abs. 1 Nr. 3 UStG (Edelsteine und Edelmetalle).

An ausgewählten Positionen erhalten Sie zudem Hintergrundinformationen aus dem digitalisierten Fachbuch. Mit einem <<Klick>> auf die **grüne** Schaltfläche öffnet sich das jeweilige Stichwort in einem neuen Fenster.





Am Ende des Fragemenüs erhalten Sie ein Ergebnis mit weiterführenden Hinweisen:

Die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft liegt gem. § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG vor.

Der leistende Unternehmer sollte die Bescheinigung, dass der Leistungsempfänger mindestens 10 % seines Umsatzes mit Bauleistungen bestreitet, zu den Unterlagen nehmen.

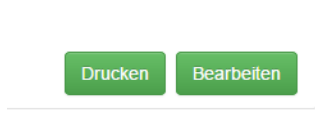
Rechnungsangaben
Führt der Unternehmer eine Leistung im Sinne des § 13b Abs. 2 UStG aus, für die der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 5 UStG die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verpflichtet. Alternativ können Formulierungen in Betracht, die in anderen Amtssprachen für den Begriff „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ in Art. 226 Nr. 11a MwStSystRL der jeweiligen Sprachfassung verwendet werden.

Erklärungspflichten
Der leistende Unternehmer hat die Umsätze in Zeile 40, Kennziffer 60 einzutragen. Der Leistungsempfänger trägt den Vorgang in Zeile 52, KZ 64 ein. Den Vorsteuerabzug macht er mit Zeile 59, KZ 67 geltend.

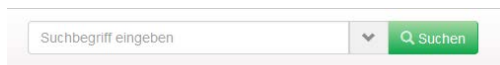
Hinweise zur Buchführung
Der Leistungsempfänger verbucht die Umsatzsteuer auf dem Konto „Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19 %“ 1787 (SKR 03) bzw. 3637 (SKR 04). Der Vorsteuerabzug wird über das Konto „Abziehbare Vorsteuer nach § 13b UStG 19 %“ 1577 (SKR 03) bzw. 1407 (SKR 04) abgewickelt. Der leistende Unternehmer verbucht den Umsatz auf dem Konto „Erlöse aus Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet“ (SKR 03: 6337, SKR 04: 4337).

4. Die Inhalte im Einzelnen

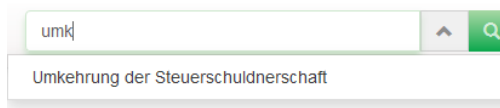
Sie können nun den kompletten Dialog und das Ergebnis ausdrucken oder in Ihrem Textverarbeitungsprogramm weiter bearbeiten:



4.3 Die Suche



Die Suche arbeitet mit einer sogenannten Auto-Suggest-Funktion. Bei Eingabe eines Suchwortes schlägt Ihnen die Suche bestimmte Begriffe in einer Liste zur Auswahl vor:



Wenn Sie eine Suche gestartet haben, erhalten Sie eine Trefferliste mit den Suchergebnissen. Nach <<Klick>> auf einen Treffer wird das entsprechende Dokument angezeigt.

Suche eingrenzen

Dokumenttyp

- Entscheidung
- Gesetz

Gerichte

- BfH
- BGH
- EUGH
- Sonstige

Themenbaum

- Europarecht
- Steuerrecht
- Staatsrecht

Fundstellen

Quelle: Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in L-2925 Luxemburg

BRV NW

Trefferliste
Trefferanzahl: 15

1

UStG § 25 c
§ 25 c Besteuerung von Umsätzen mit Anlagegeld
(1) Die Lieferung, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb von Anlagegeld, einschließlich Anlagegeld # [...]

UStR 2004 R 276c
R 276c Besteuerung von Umsätzen mit Anlagegeld
(1) 10steuerbetriebe sind nach § 25c Absatz 1 Satz 1 UStG die Lieferungen, die Einfuhr sowie der I. I

BfH - Urteil vom 10.12.2009 (XI R 7/08) - DRsp Nr. 201010217
Vorheriges Berichtigungsverfahren als Voraussetzung einer nachträglichen Aberkennung des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers im Fall der Rückgängigmachung...
I. Die Klägerin und Revisionsbeklagte (Klägerin), eine GmbH, betreibt eine Gdo- und Silberschneideranstalt sowie Metallver-arbeitung. Im Streitjahr 2003 erwarb sie von der A-GmbH, die gewerbetätig mit Gold handelt, Gold [...]

EUGH - Urteil vom 26.05.2016 (Rs. C-650/14) - DRsp Nr. 20169727
Vorlage zur Vorabentscheidung - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem - Richtlinie 2006/112/EG - Verlagerung der Steuerschuld - Art. 198 Abs. 2 -

Sie können die Trefferliste über das Menü links weiter eingrenzen und filtern. Über den „Home-Button“ springen Sie jederzeit in die gesamten Inhalte Ihres Programms zurück.

4.4 Rechtsprechung

Das Programm enthält zahlreiche Entscheidungen mit Bezug zur Umsatzsteuer aus der Datenbank *DRsp Deutsche Rechtsprechung*. Der Zugang zur Rechtsprechung erfolgt über die Navigation links. Zur Erleichterung der Recherche können Sie die enthaltenen Urteile nach Gerichten und/oder bestimmten Zeiträumen filtern. Die entsprechenden Parameter geben Sie links im Menü ein:

Rechtsprechung

- BFH
- FG
- EuGH
- BVerfG
- Sonstige Steuerverfahren

Zeitraum eingrenzen

Von

Bis

Eingrenzen

1 2 3 4

OLG Münch

Anforderunge

I. Auf die Beschw Passau - Grundw Zwischenverfügur

EuGH - Urte

Vorlage zur V Richtlinie 200

Tenor: Art. 198 AI gemeinsame Meh

4. Die Inhalte im Einzelnen

Zu jedem Urteil erhalten vertiefende Informationen mit Aktenzeichen, Fundstellen und Vorinstanz:



EuGH vom 12.05.2016
Az: Rs. C-520/14

Normen:

RL 112/2006/EG vom 28.11.2006 Art. 2 Abs. 1 Buchst. c); RL 112/2006/EG vom 28.11.2006 Art. 9 Abs. 1; RL 112/2006/EG vom 28.11.2006 Art. 13 Abs. 1; **AEUV Art. 267**;

Fundstellen:

DStR 2016, 10
Quelle: Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in L-2925 Luxemburg

Vorinstanz:

Hoge Raad der Nederlanden (Oberster Gerichtshof der Niederlande, Niederlande), vom 07.11.2014

4.5 Gesetze

Das Programm enthält die wichtigsten Gesetze Ihres Rechtsgebiets.

Sofern in einem Gesetz seit seiner Verkündung Änderungen vorgenommen wurden, existiert ein Änderungsnachweis, dem Detailangaben zu den Änderungsgesetzen entnommen werden können. Zum Änderungsnachweis gelangen Sie über das Menü links.

Über das einleitende Inhaltsverzeichnis können Sie schnell innerhalb eines Gesetzes navigieren.

5. Kontakt

Sind noch Fragen offen geblieben? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Kundenservice

Telefon: 0221 / 937018-0

E-Mail: kundenservice@deubner-verlag.de

Erreichbarkeit

montags bis donnerstags von 08.30 bis 17.00 Uhr

freitags von 08.30 bis 15.00 Uhr.

ISBN 978-3-88606-872-2

Deubner
Steuern & Praxis



Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG
Oststraße 11, 50996 Köln, www.deubner-steuern.de
Telefon 0221 937018-0, Telefax 0221 937018-90